



**DIE GRÜNEN**

## ***Das Grüne Wohnstartgeld für Junge***

Soziale Wohnpolitik gegen Jugendabwanderung

(von Julian Schmid - Jugendsprecher der Grünen Klagenfurt)

In Kärnten gibt es im Rahmen des Wohnbauförderungsgesetzes eine Unterstützung für Jungfamilien. JungbürgerInnen werden aber bislang noch nicht bei der Gründung ihres ersten Haushaltes in Kärnten unterstützt.

Wer unter 35 ist, soll daher Anspruch auf das „Kärntner Wohnstartgeld“ haben. Junge werden von den - in den letzten Jahren explodierenden - Mietkosten schwer getroffen. In den Bezirkshauptstädten mit ihren Ausbildungsstädten sind die Mieten am höchsten (Am höchsten in der Uni-Stadt Klagenfurt). Junge sind meist noch in Ausbildung bzw. in Ausbildung mit gleichzeitigen prekären McJobs oder unbezahlten Praktikas. Die hohen Mieten bewirken, dass Junge lange im „Hotel Mama“ bleiben müssen, oder in Massen in andere Bundesländer übersiedeln. Der Wohnungsstart ist mit großen (finanziellen) Anstrengungen verbunden. Jede Unterstützung kommt da recht. Das Ziel der Grünen Kärnten ist es, jungen Menschen zu helfen sich auf eigene Beine zu stellen und ihnen mehr Selbstbestimmung zu ermöglichen. Wir wollen damit auch der Jugendabwanderung in andere Bundesländer entgegenwirken und andererseits mehr Jungen aus anderen Bundesländern Anreiz bieten, ihren Hauptwohnsitz in Kärnten zu melden.

Das Grüne Wohnstartgeld unterstützt Junge unter 35 bei der Finanzierung der Kosten, die Ihnen für

- den Kauf,
- die Anmietung,
- den Bezug und
- die Einrichtung

der ersten eigenen Wohnung in Kärnten erwachsen, wenn deren Errichtung nicht gefördert ist (Ausnahme: Sanierungsförderung). Eine Wohnung gilt als gefördert, wenn das Förderungsdarlehen noch nicht vollständig zurückgezahlt ist oder noch Zuschüsse geleistet werden.

Das Kärntner Wohnstartgeld kann man nur bekommen, wenn man erstmals einen Hausstand in Kärnten gründet. Der Zuzug zum bestehenden Haushalt des Ehepartners oder Lebensgefährten wird nicht gefördert.

# Vorraussetzungen für das Grüne Wohnstartgeld

## Das Wohnstartgeld kann beantragt werden, wenn man

- unter 35 ist
- erstmals einen Hausstand in Kärnten in einer nicht geförderten Wohnung gründet, (Ausnahme: Förderungen der Althausanierung)
- den Hauptwohnsitz in der Wohnung begründet
- nicht über der vorgesehenen Netto-Einkommensgrenze liegt

Bei Jungfamilien mit mindestens einem Kind genügt es, wenn ein Partner unter 35 ist und wenn nur ein Partner Österreicher ist. Beide Partner müssen aber die übrigen Voraussetzungen erfüllen.

## Einkommensbegrenzung für Förderung

Das jährliche Nettoeinkommen ist nach oben begrenzt für:

eine Person 22.000 €

zwei Personen 40.000 €

Das Einkommen wird ohne das lohnsteuerliche Jahressechstel (ohne 13. und 14. Gehalt) gerechnet.

## Wie hoch ist die Förderung?

Das Wohnstartgeld ist sozial gestaffelt:

| Eine Person             |               |
|-------------------------|---------------|
| Jahres Nettoeinkommen   | Wohnstartgeld |
| Bis 11.000 €            | 4.000 €       |
| Von 11.000 € - 16.000 € | 3.000 €       |
| Von 16.000 € - 22.000 € | 2.000 €       |

| 2 Personen              |               |
|-------------------------|---------------|
| Jahres Nettoeinkommen   | Wohnstartgeld |
| Bis 22.000 €            | 6.000 €       |
| Von 22.000 € - 32.000 € | 5.000 €       |
| Von 32.000 € - 40.000 € | 2.000 €       |

Ab 3 Personen ist das Wohnstartgeld eine WG-Pauschale von insgesamt 6000 €

Der Zuschuss erhöht sich für jedes zum Haushalt gehörende versorgungsberechtigte Kind um Euro 1.000 €. Dieser Zuschuss wird in 6 gleichbleibenden Halbjahresraten ausbezahlt.

Die Laufzeit der Zahlung beträgt 3 Jahre. Bei vorzeitigem Auszug endet die Zahlung.

Maßgeblich ist die Größe Ihres Haushaltes bei Abgabe des Ansuchens. Während der Laufzeit der Zuschüsse, kann pro Kind eine Aufstockung der Förderung beantragt werden.

Die Laufzeit der Zahlung beträgt 3 Jahre. Bei vorzeitigem Auszug endet die Zahlung.

Die Förderung wird zurück gefordert, wenn sie zu Unrecht in Anspruch genommen wird.